

Geschäftszahl:

**LVwG-P-5000/007-2026**

St. Pölten, am 22. Dezember 2025

## **Hausordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Als Gerichtsgebäude gelten jene Gebäude oder Teile von Gebäuden, die dem Betrieb des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich gewidmet sind. Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung.
2. Das Hausrecht wird am Standort St. Pölten vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, in dessen Abwesenheit von dem gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes betrauten Richter ausgeübt. An den Außenstellen Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl wird das Hausrecht vom Leiter der Außenstelle, in dessen Abwesenheit von seinem Vertreter ausgeübt.

### **§ 2**

#### **Sicherheit im Gerichtsgebäude**

1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeigneter Gegenstand anzusehen.
2. Wer eine Waffe bei sich hat, hat diese beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan oder dem hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben.

3. Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines schriftlichen richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

### **§ 3**

#### **Sicherheitskontrolle**

1. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die vom Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten.
2. Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig.
3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### **Anweisungsbefugnis der Kontrollorgane**

1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

2. Die Kontrollorgane haben im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen unverzüglich die Sicherheitsbehörde zu informieren.

## **§ 5**

### **Sonstige Anordnungen**

1. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 MedienG).
2. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen davon sind Assistenz- oder Diensthunde.

## **§ 6**

### **Hinweise**

1. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude verwiesen wird und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.
2. Soweit in dieser Hausordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident